

**Satzung über die Erhebung  
von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bubach  
vom 15.12.2023**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bubach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

56288 Bubach, den 15.12.2023

gez. Elke Härter

Ortsbürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Bubach

## I. Rasengrabstätten

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Rasengrabstätte (Sarg) | 1.600,00 € |
| 2. Überlassung einer Rasengrabstätte (Urne) | 1.600,00 € |

## II. Baumgrabstätten

- |   |          |
|---|----------|
| Überlassung einer Baumgrabstätte (Urne) | 750,00 € |
|---|----------|

## III. Ausheben und Schließen der Gräber

Hierfür werden die jeweils anfallenden realen Kosten erhoben

## IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

- |                                      |         |
|--------------------------------------|---------|
| V. <u>Benutzung der Leichenhalle</u> | 25,00 € |
|--------------------------------------|---------|

## VI. Entfernen von Grabmalen nach § 23 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung

- |                                 |          |
|---------------------------------|----------|
| 1. Reihengrabstätte (Sarg/Urne) | 250,00 € |
| 2. Rasengrabstätte (Sarg/Urne)  | 100,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte               | 350,00 € |